

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR AKTUELLEN ENTWICKLUNG BEI DER ELEKTRONISCHEN GESUNDHEITSKARTE (eGK)

Stand: August 2014

### Einführung

Mit dem 1. Januar 2014 ist die Krankenversichertenkarte (KVK) durch die elektronische Gesundheitskarte (eGK) als gültiger Versicherungsnachweis in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgelöst worden.

Möglicherweise legen Patientinnen und Patienten in der Zahnarztpraxis aber weiterhin eine KVK vor, da sie noch keine eGK haben. Aus diesem Grund wird die Krankenversichertenkarte in der Praxis zunächst weiterhin als Versicherungsnachweis akzeptiert und bleibt bis zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 2014 funktionsfähig.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) haben sich darauf geeinigt, dass ab dem 1. Januar 2015 dann ausschließlich die elektronische Gesundheitskarte als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von GKV-Leistungen gilt. Die "alte" Krankenversichertenkarte verliert Ende des Jahres 2014 definitiv ihre Gültigkeit – unabhängig von dem aufgedruckten Datum.

Ausgenommen von der Regelung sind Patienten, die über sonstige Kostenträger – wie Polizei – oder die private Krankenversicherung versichert sind. Die sonstigen Kostenträger und die privaten Krankenversicherungen geben nicht die eGK aus. Die bisherigen Versicherungsnachweise können weiter Verwendung finden und auch eingesehen werden.

Die im Rahmen des Basis-Rollout angeschafften eGK-fähigen Kartenlesegeräte können beide Kartentypen einlesen. Die Daten beider Kartentypen können weiterhin von den Praxisverwaltungssystemen verarbeitet werden. Damit ist sichergestellt, dass insbesondere die Behandlungen von Patienten, die über sonstige Kostenträger, versichert sind, wie bisher abgerechnet werden können.

Da auf Krankenversichertenkarte und eGK unterschiedliche Krankenversicherungsnummern angegeben sind, müssen die Hersteller von Praxisverwaltungssystemen die korrekte Zuordnung der Daten gewährleisten.

### Wie ist der aktuelle Stand bei der Einführung der eGK?

Die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) arbeitet seit Anfang des Jahres 2012 an der Umsetzung des Online-Rollout der eGK (Stufe 1).

Zeitnah zu der Online-Prüfung und Aktualisierung der "Versichertenstammdaten auf der eGK" (VSDM) soll auch die "qualifizierte elektronische Signatur" (QES) als Voraussetzung für weitere für die Praxen sinnvolle Anwendungen realisiert werden. Damit wird den Forderungen der KZBV und weiterer Leistungserbringerorganisationen nach einem Mehrwert für Arzt- und Zahnarztpraxen Rechnung getragen.

Aktuell werden entsprechende Testverfahren vorbereitet, mit denen zunächst die Anwendung VSDM und zu einem späteren Zeitpunkt auch die qualifizierte elektronische Signatur erprobt werden sollen. Die Erprobung betrifft jedoch nur eine geringe Zahl von Zahnarztpraxen. Nach derzeitiger Planung der gematik soll die Erprobung der Anwendungen noch im zweiten Quartal

2015 starten. Hierüber werden die KZBV und die KZVen zu gegebener Zeit gesondert informieren.

### **Woran erkenne ich die eGK?**

Die eGK unterscheidet sich optisch von der Krankenversichertenkarte. Rechts oben befindet sich die Aufschrift "Gesundheitskarte". Die eGK trägt bei Versicherten ab Vollendung des 15. Lebensjahres ein Foto des Versicherten. Es kann in seltenen Ausnahmefällen fehlen, wenn es dem Versicherten nicht möglich war, bei der Erstellung der Aufnahme mitzuwirken. Für Versicherte, die älter sind als 15 Jahre, ist die eGK im Regelfall daher nur mit Lichtbild ein gültiger Versicherungsnachweis.

### **Über welche Funktionen verfügt die elektronische Gesundheitskarte derzeit?**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die elektronische Gesundheitskarte lediglich die gleichen Funktionen wie die alte Krankenversichertenkarte: Auf der eGK ist der Stammdatensatz des Versicherten gespeichert und sie dient als Versicherungsnachweis.

Die eGK ist aber technisch bereits für weitere Anwendungen vorbereitet. So soll zum Beispiel künftig ein elektronischer Notfalldatensatz gespeichert werden können. Wann diese oder weitere Anwendungen verfügbar sein werden, ist derzeit jedoch noch nicht abzusehen.

### **Was ist zu tun, wenn ein Patient seine eGK in der Praxis vorlegt?**

Elektronische Gesundheitskarten werden seit dem 1. Oktober 2011 in Praxen als Versicherungsnachweis akzeptiert.

Wenn ein Versicherter in der Praxis eine eGK vorlegt, wird diese eingelesen, wie bisher die Krankenversichertenkarte.

### **Was ist zu tun, wenn ein Patient noch seine Krankenversichertenkarte vorlegt?**

Patienten, die noch keine eGK haben, können für die Übergangszeit bis einschließlich 31. Dezember 2014 ihre bisherige Krankenversichertenkarte als Versicherungsnachweis vorlegen, soweit deren Gültigkeitsdatum noch nicht abgelaufen ist.

Insbesondere Patienten, die über sonstige Kostenträger, wie Polizei, oder die private Krankenversicherung versichert sind, besitzen keine eGK, da die sonstigen Kostenträger und die privaten Krankenversicherungen keine eGK ausgeben. In einem solchen Fall muss also der bisherige Versicherungsnachweis nach wie vor akzeptiert werden.

Die Krankenkassen sind angehalten, bei ihren Versicherten darauf hinzuwirken, dass bei Erhalt der eGK die Krankenversichertenkarte zurückgesendet oder vernichtet wird.

### **Was ist zu tun, wenn ein Patient an Stelle einer eGK einen Versicherungsnachweis seiner Krankenkasse auf Papier vorlegt?**

Es kann vorkommen, dass dem Versicherten bei Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung oder bei einem Wechsel der Krankenkasse nicht sofort mit Beginn der Leistungspflicht eine elektronische Gesundheitskarte zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem Fall stellen die Krankenkassen dem Versicherten übergangsweise einen Versicherungsnachweis auf Papier zur Verfügung.

Die erforderlichen Angaben müssen von diesem Versicherungsnachweis manuell in das Praxisverwaltungssystem übernommen werden (Ersatzverfahren). Für das Ausfüllen des Personalfeldes bei der unmittelbar notwendigen Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung können Daten von Unterlagen in der Patientenstammdatei oder von Angaben des Versicherten verwendet werden. Dabei müssen die Bezeichnung der Krankenkasse, der Name und das Geburtsdatum des Versicherten und auch die Krankenversicherungsnummer angegeben werden.

### **Was ist zu tun, wenn die eGK trotz eGK-fähigem Kartenterminal aufgrund technischer Probleme nicht eingelesen werden kann?**

Bei dieser Frage muss zwischen folgenden Situationen unterschieden werden:

1. Legt der Versicherte seine eGK zum allerersten Mal oder zum ersten Mal im Quartal in der Praxis vor und diese kann nicht eingelesen werden, müssen die Daten manuell im Ersatzverfahren von der eGK erfasst werden.
2. Legt der Versicherte seine eGK zum ersten Mal in dem betreffenden Quartal vor, können für das Ausfüllen des Personalfeldes bei der unmittelbar notwendigen Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung Daten von Unterlagen in der Patientenstammdatei oder von Angaben des Versicherten verwendet werden. Dabei müssen die Bezeichnung der Krankenkasse, der Name und das Geburtsdatum des Versicherten und die Krankenversicherungsnummer angegeben werden.
3. Hatte der Versicherte seine eGK bereits einmal in dem betreffenden Quartal in der Praxis vorgelegt, so können die bereits aus der eGK im Praxisverwaltungssystem vorliegenden Daten für die unmittelbar notwendige Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung verwendet werden.

### **Muss die eGK auch bei Kieferorthopäden einmal pro Quartal eingelesen werden?**

Versicherte müssen die elektronische Gesundheitskarte bei jeder Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen mit sich führen und auf Verlangen vorlegen. Mindestens einmal pro Quartal muss die Karte in einem dafür vorgesehen Terminal eingelesen werden.

Hier gelten die gleichen Regelungen wie bisher bei der KVK. Die vertraglichen Vorgaben gelten für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte.

### **Warum wird beim Einlesen der eGK in die Versichertenstammdaten kein Gültig-bis-Datum für die eGK aufgenommen, obwohl auf der Rückseite ein Ablaufdatum aufgedruckt ist?**

Das auf der Rückseite der eGK aufgedruckte Ablaufdatum bezieht sich nur auf die Funktion der eGK als Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) und befristet somit nur deren Gültigkeit als EHIC. Dieses Datum hat mit der Gültigkeit der eGK als Versicherungsnachweis in einer deutschen Zahnarztpraxis nichts zu tun.

Im Gegensatz zur Krankenversicherungskarte ist auf der Vorderseite der eGK kein Gültig-bis-Datum vorhanden. Auf dem Chip der eGK kann allerdings ein solches Datum gespeichert sein. Fehlt es auch hier, ist der Versicherungsnachweis nicht befristet.

### **Müssen der Versicherte oder das Praxispersonal eine PIN eingeben?**

Nein. Weder der Versicherte noch das Praxispersonal müssen zum Auslesen des Stammdatensatzes des Versicherten eine PIN eingeben. Dieser Datensatz kann wie bei der alten Krankenversichertenkarte frei ausgelesen werden. Insofern ändert sich in der Handhabung der eGK nichts.

## Informationen zu Anschaffung und Einsatz der eHealth-BCS-Kartenterminals:

### Was muss ich beim Kauf eines eGK-fähigen Kartenterminals berücksichtigen?

Das Kartenterminal muss ein so genanntes "eHealth-BCS-Kartenterminal" sein, das von der gematik zugelassen ist. Damit ist sichergestellt, dass das Gerät den Vorgaben der gematik entspricht und sowohl die Krankenversichertenkarte als auch die eGK eingelesen werden kann.

Informationen zu zugelassenen Kartenterminals gibt es auf der Webseite der gematik ([www.gematik.de](http://www.gematik.de)).

Vor dem Kauf eines Kartenterminals sollten Sie sich unbedingt mit dem Hersteller Ihres Praxisverwaltungssystems in Verbindung setzen und klären, welches der zugelassenen Kartenterminals für ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) geeignet ist.

### Kann ich anstatt des stationären Kartenterminals ein mobiles Kartenterminal an meinem PVS einsetzen?

Grundsätzlich ist der Einsatz eines mobilen Terminals an Stelle eines stationären Kartenterminals möglich.

Die von der gematik zugelassenen mobilen Kartenterminals sind jedoch nicht netzwerkfähig (Stand heute). Daher ist der Einsatz eines mobilen Kartenterminals an Stelle eines stationären Terminals nur möglich, so lange keine Anwendungen über das Einlesen der Versichertendaten hinaus erfolgen.

Für spätere Online-Anwendungen der eGK müsste also ein netzwerkfähiges (stationäres) Gerät angeschafft werden.

### Ist es notwendig, sich ein Kartenterminal mit zwei Einsteckschlitz anzuschaffen?

Einige Kartenterminals besitzen neben dem Einschub für die elektronische Gesundheitskarte einen weiteren für den elektronischen Heilberufsausweis (HBA). Der zweite Steckplatz kann für Anwendungen sinnvoll sein, für die eine Autorisierung oder eine Signatur des Arztes oder Zahnarztes notwendig ist. Dazu kann zum Beispiel das Auslesen oder die Signatur von Notfalldaten zählen. Solche Anwendungen sind bisher nicht abzusehen. Zudem wird das Lesen medizinischer Daten durch den Arzt oder Zahnarzt eher im Behandlungszimmer stattfinden als an der Rezeption.<sup>1</sup>

Voneinander abzugrenzen sind Geräte, die Einsteckplätze für eGK und HBA aufweisen sowie Terminals mit Zahlungsfunktionen. Diese sind neben dem Einsteckschlitz für die elektronische Gesundheitskarte auch mit einem Einschub für Debit- und Kreditkarten ausgestattet. Den Nutzen eines solchen Terminals muss der Praxisinhaber jeweils für sich selbst im Einzelfall bewerten.

---

<sup>1</sup> Für andere Einsätze des HBA wie z. B. der Signatur von Abrechnungsdaten kann der eGK-Steckplatz benutzt werden.

## **Was muss ich bei der Anschaffung eines Kartenterminals beachten, wenn ich die Umstellung auf ein neues Betriebssystem bei meinem PVS plane?**

Vor der Umstellung des Betriebssystems sollten Sie mit dem Hersteller oder dem Vertriebspartner Ihres Praxisverwaltungssystems klären, ob das vorhandene Kartenterminal über die notwendigen Treiber für das neue Betriebssystem verfügt und damit weiter verwendet werden kann. Dies gilt genauso für alle weiteren am PVS angeschlossenen Geräte, wie etwa Drucker.

Wenn das Kartenterminal das neue Betriebssystem nicht unterstützt, sollte in Abstimmung mit dem PVS-Hersteller ein geeignetes Gerät angeschafft werden. Die Anschaffungskosten für ein solches neues Gerät werden – anders als im Rahmen des Basis-Rollout der eGK – von den Krankenkassen nicht erstattet.